

Hausordnung für die Verwaltungseinheiten der Stadt Zwickau

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Rathaus der Stadt Zwickau (Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau), einschließlich Eingangsbereich, Treppenhäuser und Flure. Als Rathaus gelten auch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Liegenschaften der Stadt Zwickau.

Abs. 2

- Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau (Verwaltungszentrum - Haus 2, 3 4, 6, 9 und 9a)
- Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau (Goldner Anker)
- Hauptmarkt 21, 08056 Zwickau (Stadtmanagement)
- Neuberinplatz 1A, 08056 Zwickau (Dünnebierhaus)
- Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau
- Kolpingstraße 8, 08058 Zwickau
- Crimmitschauer Str. 35, 08056 Zwickau
- Pöhlauer Straße 53b, 08066 Zwickau (Stadtgrün)
- Karl-Keil-Straße 41, 08060 Zwickau (Stadtförsterei)
- Parkstraße 5a, 08056 Zwickau (Bootsbetrieb Schwanenteich)
- Hauptstraße 56, 08056 Zwickau (Integrationsberatungsstelle)
- Crimmitschauer Straße 45, 08058 Zwickau (Bestattungsdienste)
- Brander Weg 6, 08060 Zwickau (Bauhof)

Abs. 3

Stadtteilverwaltungen:

- Cainsdorf: Wilkauer Straße 56, 08064 Zwickau
- Crossen: Schnependorfer Straße 11, 08058 Zwickau
- Mosel: Dänkritzer Straße 21, 08058 Zwickau
- Oberrothenbach: Lindenplatz 1, 08058 Zwickau
- Rottmannsdorf: Rottmannsdorfer Hauptstraße 32, 08064 Zwickau
- Schlunzig: Am Dorfteich 8, 08058 Zwickau (Vereinshaus Schlunzig)

Abs. 4

Die Hausordnung ist verbindlich für Besucher, Angestellte und Mandatsträger. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sächsische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau sowie sämtliche Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen für die Gemeindeverwaltung bleiben unberührt.

§ 2 Hausrecht

Abs. 1

Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum an den in § 1 aufgeführten Gebäuden oder dessen Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der darin ansässigen Verwaltung oder Einrichtung ergeben.

Abs. 2

Inhaber des Hausrechts ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau. Die Oberbürgermeisterin kann das Hausrecht an Mitarbeiter der Stadt Zwickau übertragen. Im Übrigen steht das Hausrecht allen Beschäftigten bezüglich ihrer Diensträume zu.

§ 3 Zutrittsberechtigung

Abs. 1

Die im Rathaus befindlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadtverwaltung sind zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Der Aufenthalt in den

Gebäuden und Räumlichkeiten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur zur Vorsprache, Terminwahrnehmung oder Teilnahme an Veranstaltungen gestattet und auf die notwendige Dauer zu beschränken.

Abs. 2

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Rathaus stören, haben nach Aufforderung das Rathaus unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

Abs. 1

Im Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.

Abs. 2

Die Würde des Hauses ist zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.

Abs. 4

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist untersagt.

Abs. 5

Das Mitführen folgender Gegenstände und Substanzen ist untersagt:

- Alkohol oder Drogen, einschließlich Cannabis (egal in welcher Form)
- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können. Das Mitführen von Waffen i.S.d. Waffengesetzes ist nur Vollzugsbeamten der Polizei gestattet; ebenso die dem Stadtordnungsdienst zur Verfügung stehenden Mittel zum Zweck der Selbstverteidigung.

Abs. 6

Es ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung:

- Spruchbänder, Flugblätter, Bilder, Plakate o.ä. auszulegen, anzubringen oder zu verteilen.
- Werbung, Druckschriften, Zeitschriften auszulegen oder zu verteilen.
- Bild-, Film- Video- und Tonaufnahmen aller Art anzufertigen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Gebäude und den öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6 Haftung

Es wird keine Haftung für Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten des Rathauses übernommen.

§ 7 Bekanntmachung

Diese Hausordnung wird im elektronischen Amtsblatt der Stadt Zwickau veröffentlicht. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in geeigneter Weise im Rathaus (Hauptmarkt 1) sowie auf der Internetseite der Stadt Zwickau. Satz 2 gilt auch für spätere Änderungen oder Neufassungen dieser Hausordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft.

Ort, Datum

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin